

§ 1 NAME UND SITZ

- (1) Der Landesverband trägt den Namen „Montessori Landesverband Thüringen“, im Folgenden „der Landesverband“ genannt.
- (2) Er hat seinen Sitz in Erfurt.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK

Der Landesverband will durch die Verbreitung der Montessori-Pädagogik die Rechte der Kinder und Jugendlichen sowie der Eltern stärken.

Zu diesem Zweck will er insbesondere:

- (1) Die Gründung und Erhaltung pädagogischer Einrichtungen unterstützen, die sich an der Montessori-Pädagogik orientieren.
- (2) Insbesondere soll dabei die in der Montessori – Pädagogik immanente Inklusion unterstützt und begleitet werden.
- (3) Die Öffentlichkeit über die Prinzipien der Montessori-Pädagogik und Inklusion informieren.
- (4) Bei der theoretischen und praktischen Entfaltung der von Montessori entwickelten pädagogischen Grundsätze und Ziele helfen.
- (5) Die Interessen der Mitglieder bei Behörden, Verbänden und anderen Institutionen vertreten.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Landesverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Mittel des Landesverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Landesverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- (1) Ordentliches Mitglied des Landesverbandes kann jeder Verein, jede Einrichtung und jede natürliche Person werden, der/die die Förderung und Verbreitung der Montessori-Pädagogik anstrebt oder betreibt. Einzelpersonen können als ordentliche oder als Fördermitglieder in den Landesverband aufgenommen werden.

Sofern der Landesverband im Montessori Bundesverband Deutschland e. V. („Bundesverband“) in dessen Mitgliedschaftsart „Einrichtungsverband“ Mitglied ist und damit für den geografischen Bereich Thüringen in Deutschland zuständig ist, gilt Folgendes:

- a) Einrichtungsträger mit Montessori-orientierten Kindertagesstätten und Schulen („Bildungseinrichtungen“) im geografischen Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes, die im Landesverband ordentliche Mitglieder sind, gehören der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ an.
- b) Die Mitglieder der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ sind zugleich Mitglied im Bundesverband in dessen Mitgliedschaftsart „Doppelmitglied“, bezogen auf die Bildungseinrichtungen im geografischen Zuständigkeitsbereich des Landesverbandes.
- c) Ein Einrichtungsträger ist zu diesem Zweck definiert als juristische oder natürliche Person, die – als Träger von Rechten und Pflichten – Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche betreibt. Ersatzweise kann eine nicht oder eingeschränkt rechtsfähige Bildungseinrichtung des

Einrichtungsträgers für diesen die Mitgliedschaft im Landesverband wahrnehmen; hierfür ist ein Nachweis erforderlich.

- d) Das Stimmrecht der Doppelmitglieder in der Mitgliederversammlung des Bundesverbands übt der Landesverband stellvertretend aus.
 - e) Auffassungsunterschiede zwischen Landesverband und Bundesverband über die Zugehörigkeit eines Mitglieds im Landesverband zur Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ werden nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbands durch das Schlichtungsgremium des Bundesverbandes abschließend entschieden.
- (2) Über die Aufnahme beschließt der Vorstand aufgrund schriftlichen Antrages.
 - (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
 - (4) Ein Mitglied kann aus dem Landesverband ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Landesverbandsinteressen verstoßen hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen; die zweite Mahnung muss den Ausschluss androhen. Vor der Beschlussfassung über einen Ausschlussantrag ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.
 - (5) Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch einlegen und diesen in der nächsten Mitgliederversammlung begründen, die darüber zu befinden hat.
 - (6) In Abweichung von §4 Abs. (4) wird ein Mitglied der Mitgliederkategorie „Doppelmitglied“ durch Ausschluss aus dem Bundesverband, nach Maßgabe von dessen Satzung, ebenfalls aus dem Landesverband ausgeschlossen. Über einen etwaigen Widerspruch wird nach Maßgabe der Satzung des Bundesverbandes abschließend entschieden.

§ 5 BEITRÄGE

Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 ORGANE

Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail durch den Vorstand an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail- Adresse haben, werden per Brief eingeladen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Landesverbandes es erfordert oder die Berufung von 30 % aller ordentlichen Landesverbandsmitglieder (keine Fördermitglieder) unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Versammlung ist mit den nach satzungsgemäß erfolgter Einladung erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt; sie dürfen jedoch Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und in der Versammlung begründen.
- (4) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes schriftlich spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer werden für 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:
 - a) den Haushaltsplan des Vereins

- b) Festsetzung der Beitragshöhe
 - c) Wahl und Aufgaben des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Auflösung des Vereins
 - f) Anträge der Mitglieder
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung sind bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand zur Vorbereitung der Versammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung kann Dringlichkeits- oder Initiativanträge in die Tagesordnung aufnehmen. Davon ausgenommen sind Anträge zu den Punkten 5 a) - f) des § 7
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom bestellten Schriftführer und dem Vorsitzenden des Landesverbandes unterzeichnet wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung einen Leiter.

§ 8 VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern und wählt in einer Mitgliederversammlung den Vorsitzenden, einen Stellvertreter/ Schriftführer und einen Schatzmeister.
Fördermitglieder können kein Vorstandsamt übernehmen.
- (2) Der Landesverband wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Verantwortungsschwerpunkte des Vorstandes sind:
- a. Kinderhäuser, Horte, Schulen, Beratung, Konzepte, Pädagogik;
 - b. Rechts- und Finanzfragen, Administration;
 - c. Interne Struktur, Vernetzung, Koordination, Organisation Geschäftsstelle;
 - d. übergreifend: Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildung, Ausbildung.
- Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihre Amtstätigkeit aufnehmen können.
- (5) Der Vorstand ist für die laufende Verwaltung des Landesverbandes verantwortlich und hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einen Geschäftsführer bestellen.
- (6) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 9 REGIONALGRUPPEN UND ARBEITSKREISE

Zur Unterstützung der Arbeit des Vorstandes können die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand Arbeitskreise einrichten. Weiterhin können sich Regionalgruppen konstituieren. Letztere können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Für den Beschluss, die Satzung zu ändern oder den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Vorankündigung (gem. §7 Abs. 1) in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Landesverbandes an den gemeinnützig tätigen und steuerbegünstigten Verein „Aktion Sonnenschein Thüringen e.V. – Hilfe für das mehrfachbehinderte Kind“ mit Sitz in Erfurt zwecks Verbreitung und Unterstützung der Montessori-Pädagogik.
- (3) Die Aufteilung des Vermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzverwaltung ausgeführt werden.